

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10119 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

A. Problem

Am 30. Oktober 2007 haben die Europäische Gemeinschaft sowie Island, Norwegen und die Schweiz in Lugano das neue Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Zivil- und Handelssachen unterzeichnet (ABl. EU Nr. L 339 S. 3, Lugano-Übereinkommen von 2007), das insbesondere das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Urteilen aus den durch das Übereinkommen gebundenen Staaten vereinfachen wird. Da das Übereinkommen die Regelung bestimmter Verfahrensfragen dem Recht der Mitgliedstaaten überlässt, bedarf es einiger Durchführungsvorschriften, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig umsetzen zu können. Das Protokoll 2 zu dem Lugano-Übereinkommen von 2007 verpflichtet die durch das Übereinkommen gebundenen Staaten, der Europäischen Kommission letztinstanzliche Entscheidungen sowie sonstige besonders wichtige gerichtliche, rechtskräftig gewordene Entscheidungen zu übermitteln, die in Anwendung des Übereinkommens oder der im Übereinkommen genannten Vorgänger- und Parallelrechtsakte ergangen sind. Die hierfür innerstaatlich zuständige Stelle muss bestimmt werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschriften des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes an die Vorgaben des neuen Lugano-Übereinkommens angepasst werden. Als zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem Protokoll 2 zu dem Lugano-Übereinkommen von 2007 wird das Bundesministerium der Justiz bestimmt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen, die überwiegend technischer Natur sind und Änderungswünsche des Bundesrates aufnehmen

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/10119 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Bezeichnung werden die Wörter „und zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ angefügt.
2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes

Dem § 9 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen können die Befugnisse nach § 5 Satz 2, § 8 Satz 1 und 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Den §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und in Nummer 7 werden die Wörter ‚wird das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt und es‘ gestrichen.
4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 474 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die in diesem Untertitel geregelten Kaufverträge ist § 439 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen sind. Die §§ 445 und 447 sind nicht anzuwenden.“

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.
6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wie folgt gefasst:

„Artikel 2, 3 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EU Nr. L 339 S. 3) für die Europäische Gemeinschaft in Kraft tritt. Das Bundesministerium der Justiz gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Berlin, den 15. Oktober 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Daniela Raab
Berichterstatterin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Daniela Raab, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10119** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich die Bedeutung des in den Ausschussberatungen eingeführten Artikel 5. Nach dem dort enthaltenen § 474 Abs. 2 BGB-E sei auf die im Untertitel „Verbrauchsgüterkauf“ geregelten Kaufverträge § 439 Abs. 4 BGB nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass Nutzungen nicht herauszugeben oder durch ihren Wert zu ersetzen seien. Der Vorschlag gehe auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtssache C-404/06 zurück, wonach eine nationale Regelung, nach der im Falle des Umtauschs einer mangelhaften Sache der Verkäufer vom Käufer Wertersatz für die Nutzung des zunächst gelieferten mangelhaften Verbrauchsgutes verlangen kann, mit der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (1999/44/EG) unvereinbar sei. Mit der vorgeschlagenen Regelung habe man die verbraucherfreundliche Wertung dieser Entscheidung in das BGB übernommen.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, in Bezug auf § 474 Abs. 2 BGB-E sei zu berücksichtigen, dass der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gemäß der Verpflichtung aus Artikel 234 EG-Vertrag dem EuGH die weitere Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt habe, ob die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz dahin auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Kosten der Zusendung der Waren auch dann dem Verbraucher auferlegt werden können, wenn er den Vertrag widerrufen hat. Aus der Entscheidung des EuGH könne sich möglicherweise schon bald ein erneuter Änderungsbedarf in den Vorschriften des BGB über den Verbrauchsgüterkauf ergeben.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die Änderungen in den Artikeln 1 bis 4 sind ausschließlich technischer Natur. Zum einen wird ein Redaktionsversehen korrigiert, zum anderen wird dem Wunsch des Bundesrates Rechnung getragen, eine Subdelegationsermächtigung in zwei Gesetzen zur Ausführung von Rechtshilfeübereinkommen in Zivilsachen einzuführen. Mit Artikel 5 wird der Ent-

scheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. April 2008 (Rs. C-404/06) Rechnung getragen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes berücksichtigt, dass mit Nr. 4 ein neuer Artikel 5 eingefügt wird. Dieser enthält eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die von der bisherigen Bezeichnung nicht erfasst wird.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 und 3 (§ 9 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes sowie §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1980 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen)

Die Änderung entspricht einem Wunsch des Bundesrates. Nach geltendem Recht steht die Befugnis, die nach den o. g. Gesetzen zuständige Landesbehörde zu bestimmen, der Landesregierung zu. Nach der Änderung kann diese Befugnis von der Landesregierung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden (Subdelegationsermächtigung).

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 7 – § 56 AVAG-E)

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 5 (§ 474 Abs. 2 BGB-E)

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 17. April 2008 in der Rechtssache C-404/06 (Quelle/Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände) entschieden, dass eine nationale Regelung, nach der im Falle des Umtauschs einer mangelhaften Sache der Unternehmer (Verkäufer) von dem Verbraucher (Käufer) Wertersatz für die Nutzung des zunächst gelieferten mangelhaften Verbrauchsgutes verlangen kann, nicht mit der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (1999/44/EG) vereinbar ist.

Macht der Käufer (Verbraucher) einer mangelhaften Sache von seinen Gewährleistungsrechten Gebrauch und erhält er im Wege der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann der Verkäufer (Unternehmer) nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 439 Abs. 4 in Verbindung mit § 346 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB nach allgemeiner Meinung Wertersatz für den Nutzungsvorteil verlangen, den er bis zum Umtausch gezogen hat. Dies ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs mit der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie nicht vereinbar. Nichts anderes gilt für die in der Praxis weniger bedeutsame unmittelbare Herausgabe von Nutzungen, deren Äquivalent der Wertersatz ist.

Mit der Gesetzesänderung wird der Entscheidung Rechnung getragen und eine klare, richtlinienkonforme Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet.

Zu Nummer 6 (Inkrafttreten)

Die bisherige Regelung des Inkrafttretens wird um eine Sonderregelung für die in Nummern 2 und 4 (Artikel 2, 3 und 5) vorgesehenen Änderungen des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung der Haager Zustellungs- und Beweisaufnahmeübereinkommen und des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt. Sie stellt sicher, dass diese Änderungen schnellstmöglich in Kraft treten.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Daniela Raab
Berichterstatterin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

